

# Nutzungsbestimmungen

## Allgemeine Informationen

Der Kanton Zug stellt die Shedhalle Zug für variable Nutzungen, in erster Linie für Kunst- und Kulturanlässe als Zwischennutzung zur Verfügung. Feste, Musikveranstaltungen, Anlässe mit einer Tonverstärkung über 93dBA und Anlässe, welche bis nach Mitternacht andauern, dürfen in der Shedhalle Zug nicht durchgeführt werden. Die Räumlichkeiten der Shedhalle Zug umfassen den Saal sowie das Foyer, WC-Anlagen und einen Teilbereich des Inventarlagars. Es sind ausschliesslich die bezeichneten Räume und die benutzbaren Sanitäranlagen zur Nutzung freigegeben. Der Zutritt zum Rest des Gebäudekomplexes ist nicht gestattet. Übergabe und Rückgabe des Schlüssels erfolgen gemäss entsprechendem Übernahmeprotokoll (ÜP). Das Foyer wird als Eingangsbereich mit einem eingemieteten Künstlerverein geteilt. Pyrotechnik, Kochen und offenes Feuer jeglicher Art sind in allen erwähnten Räumlichkeiten streng untersagt. Weitere Informationen zu den Nutzungsbedingungen, zur Hausordnung und zu den Feuerschutzbestimmungen sind der Hausordnung/AGB und dem Brandschutzplan zu entnehmen. Sollten Sie Fragen haben, kontaktieren Sie bitte die Koordinatorin.

In Rechnung gestellt werden die effektiven Kosten (Infrastruktur, Reinigungskosten, alle durch die Nutzung der Mieterinnen und Mieter verursachten Kosten) sowie die mit der Koordination Shedhalle Zug vereinbarten Leistungen. Die Rechnungsstellung erfolgt durch das Amt für Kultur des Kantons Zug, Baarerstrasse 19, 6300 Zug.

## Sicherheit

Die Nutzungsbedingungen und Feuerschutzbestimmungen sind in allen Fällen dringend einzuhalten. Sämtliche Notausgänge sowie die Kennzeichnung von Fluchtwegen (Rettungszeichen) und der Sicherheitsbeleuchtung (Notbeleuchtung) sind jederzeit frei und sichtbar zu halten. Der Zugang zu den vorhandenen Feuerlöschgeräten muss gewährleistet bleiben. Beim Aufbau gilt es, die markierten Bereiche auf dem Brandschutzplan frei zu halten.

## Haftung

Die Mieterinnen und Mieter tragen die volle Verantwortung für die Aktivitäten während der Mietdauer, Versicherung ist Sache der Mieterinnen und Mieter. Die Kontrolle und Einhaltung der Nutzungsbedingungen während des Anlasses bzw. der Mietdauer unterliegen den Mieterinnen und Mietern. Die Behebung jeglicher Schäden, welche durch unsachgemässe Handhabung hervorgerufen wurden, gehen zu Lasten des Mieters. Die Räumlichkeiten verfügen über eine Brandmeldeanlage. Fehllarme und Feuerwehreinsätze gehen zu Lasten des Mieters.

# Nutzungsbestimmungen

## **Annulationskosten**

Reservierungen können kostenlos bis 30 Tage vor Mietbeginn storniert werden. Wird die Reservation kurzfristig annulliert, verrechnet das Amt für Kultur des Kantons Zug folgende Gebühren:

Annulation 30 bis 15 Tage vor Mietbeginn: 50 % der Miete.

Annulation 15 bis 0 Tage vor Mietbeginn: 100 % der Miete.

Sind beim Zeitpunkt einer Annulation bereits Kosten eines Drittdienstleisters entstanden sowie für die annullierte Nutzung zusätzliche Aufwände und Leistungen der Koordination erbracht worden, sind diese Leistungen jederzeit zu 100% geschuldet.

## **Vertragsrücktritt**

Der Kanton Zug (der Vermieter) behält sich das Recht vor, innerhalb von vier Wochen nach Unterzeichnung ohne Begründung vom Vertrag zurückzutreten.

## **Gerichtsstand**

Ausschliesslicher Gerichtsstand bei Streitigkeiten ist Zug.